



23.10. - 07.11.2024

Reise-Code: NA-WI08

NAMIBIA: ENDLOSE WEITEN ENTDECKEN

Eine erlebnisreiche Rundreise voller Natur und Kultur

- ✓ Pirschfahrten im Etosha Nationalpark
- ✓ Geisterstadt Kolmanskoppe und Felsenbilder von Twyfelfontein
- ✓ Bootsfahrt in der Walvis Bay mit frischen Austern und Sekt zubuchbar

Bei Afrika denkt jeder an Elefanten, Nashörner, Giraffen und Antilopen. Und ja! Namibia hat jede Menge davon – in Nationalparks, die so groß sind wie in Deutschland ganze Bundesländer, aber auch in Konzessionsgebieten, in der Savanne neben der Straße und sogar in trockenen Wüstenregionen. Da ist jede Fahrt ein Abenteuer. Auch kulturell hat Namibia viel zu bieten: Schließlich gibt es neben den Städten, wo fast wie in Deutschland gelebt wird, auch die ländlichen Regionen. Afrika pur mit traditionellen Kulturen und faszinierenden Traditionen. Seien Sie neugierig! Wussten Sie, dass Namibia fast zweieinhalbmal so groß ist wie Deutschland? Die Asphaltstraßen lassen sich auf der Karte allerdings mit wenigen Strichen zeichnen. Da heißt es: Rauf auf die Schotterstraße und ab ins Abenteuer! Reisen in Namibia sind dadurch zeitaufwändig, aber erst recht faszinierend. Der Weg ist das Ziel. Namibia lockt mit tierisch großen Abenteuern. Auf dem Spielplatz der Giganten werden Sie zum Gewinner, und der Preis ist heiß. Heiß wie der Wind, der Sie auf dieser Reise begleitet. Im Etosha-Nationalpark gehen Sie auf die Pirsch, um Dickhäuter, Raubkatzen und Fluchttierherden aufzuspüren.

In der Wüste Namib spielen Licht und Schatten gegen die gigantische Dünenlandschaft an, und der Sonnenuntergang der Kalahari vollführt ein so feuriges Farbenspiel, dass Sie auf jeden Fall rot sehen werden. Wenn Sie dann in die Tiefen des Fish River Canyon schauen, des zweitgrößten Canyons der Welt, werden Sie sich fühlen wie ein Spielzeug der Schöpfung.

1. Tag: Anreise

Von zu Hause werden Sie zum Flughafen gebracht, von wo aus Sie nach Windhoek (Umsteigeverbindung) fliegen.

2. Tag: Ankunft in Namibia – Kalahari

Am Morgen erreichen Sie den Flughafen Windhoeks. Hier treffen Sie Ihren deutsch sprechenden, namibischen Reiseleiter. Die Safari beginnt! Sie starten gen Süden. Südlich von Rehoboth überqueren Sie den Wendekreis des Steinbocks. Nach einigen Bergzügen kommt die schier endlose Savanne und gerade wenn Sie denken, so wird es ewig weitergehen, da sehen Sie die ersten roten Sanddünen. Die Kalahari! Über sieben Länder erstreckt sich diese besondere Wüste, die die Ureinwohner im südlichen Afrika, die San, auch als „Seele der Welt“ bezeichnen. Aber wer bei Wüste an Leere denkt, wird hier ins Staunen kommen: durch sporadische Regenfälle sind die dunkelroten Dünen bewachsen und eine wahre Spielwiese für Pflanzen und Tiere. Ihre Lodge für die kommende Nacht lockt wie eine Oase mit Pool und Liegen, aber unser Tipp ist: lassen Sie sich die Naturreisefahrt durch die Dünen nicht entgehen (nicht inkludiert, vor Ort buchbar). Beim ersten Sundowner auf der Düne mit Blick in die Unendlichkeit lassen Sie die Zivilisation endgültig hinter sich. Was für ein Auftakt zu Ihrer Reise!

3. Tag: Köcherbaumwald - Fishriver Canyon

Schnurgerade geht es heute weiter in den Süden. Ein „Must-see“ Abstecher

Leistungen

Beförderung

- ✓ Flug mit renommierter Fluggesellschaft nach Windhoek und zurück in der Economy Class (Umsteigeverbindung)
- ✓ Transfer Flughafen – Hotel – Flughafen
- ✓ Fahrt im Reisebus während der Rundreise

Hotels & Verpflegung

- ✓ 1 Übernachtung in 3*-Lodge in der Kalahari
- ✓ 1 Übernachtung in einer 3*-Lodge am Fishriver Canyon
- ✓ 1 Übernachtung im 3*-Hotel in Lüderitz
- ✓ 2 Übernachtungen in 2*-Lodge in Namib Wüste
- ✓ 2 Übernachtungen in 3*-Hotel in Swakopmund
- ✓ 1 Übernachtung in 3*-Lodge am Brandberg
- ✓ 3 Übernachtungen in 3*-Lodge am Etosha Nationalpark
- ✓ 1 Übernachtung in 3*-Camp am Waterberg
- ✓ 1 Übernachtung im 3*-Hotel in Windhoek (Oktobertermin 2024)
- ✓ 12x Frühstück
- ✓ 13x Frühstück (Oktobertermin 2024)
- ✓ 12x Abendessen
- ✓ 13x Abendessen (Oktobertermin 2024)
- ✓ Stilles Wasser im Bus und wiederauffüllbare Flasche

Ausflüge & Besichtigungen

- ✓ Stadtbesichtigungen: Swakopmund, Windhoek
- ✓ Besuche: Köcherbaumwald, "Spielplatz der Riesen",

unterwegs ist der Garas Köcherbaumwald. Früher haben die San die ausgehöhlten Äste dieser Aloe noch als Köcher benutzt. Heute warten die Märchenbäume vor stahlblauem Himmel als begehrte Foto-Kulisse auf Sie. Und während die Landschaft immer bizarrer wird, mit Bergketten, geröllbedeckten Ebenen und karg bewachsenen Steppen, nähern Sie sich schon dem Fischfluss Canyon und unserer nächsten Lodge. Ein eisgekühlter Drink und ein kristallklarer Pool sind genau das, was Ihnen bei der Hitze des Tages jetzt noch zum Glück gefehlt hat. Wenn dann am späten Nachmittag die Sonne die grandiose Landschaft in ein Farbenmeer verwandelt, gibt es nur noch die Frage: Zieht es Sie zu Fuß raus in die Natur? Oder wollen Sie die Landschaft lieber mit Brise im offenen Safari-Jeep genießen? Entscheiden Sie einfach spontan, was Sie heute Abend für ihr Glück brauchen. Egal, ob mit einer geführten Wanderung oder einer Naturrundfahrt im Jeep – beides fakultativ - Sie finden sicher einen Sundowner Spot für einen unvergesslichen Abend.

4. Tag: Fischriver Canyon - Lüderitz

160 km lang, bis zu 27 km breit und 550 m tief – die Zahlen zum Fischfluss Canyon zu lesen sind eine Sache. Am Rand des Abgrunds zu stehen und in den gewaltigen Canyon zu blicken ist etwas anderes. Das überwältigt! Ausgefüllt mit Eindrücken geht die Reise weiter durch die Namib an die Atlantik Küste. Denken Sie, dass Wüste und Distillerie zusammenpassen? Wir finden: definitiv! Ein Besuch bei der „Naute Kristall Distillery“ wird es Ihnen zeigen. Mal ehrlich - wer macht schon eine Likör- und Ginverkostung quasi am Ende der Welt? Danach geht's weiter durch die Sukkulente Karoo und über den kleinen Ort Aus nach Lüderitz.

Der letzte Teil der Strecke geht dabei schon mitten durchs Diamantensperrgebiet. Mit etwas Glück sehen Sie unterwegs bei Garub die legendären Wilden Pferde der Namib, die schon seit knapp 100 Jahren frei in diesem harschen Wüstenklima leben. Das historische Städtchen Lüderitz empfängt uns dagegen mit frischem Wind. Sie unternehmen noch eine Buchtenfahrt.

5. Tag: Kolmanskoppe - Namib Wüste

Im Sand versinkende Kolonialhäuser mit abblätternder Farbe an den Wänden, eine Bowlingbahn ohne Spieler und Fenster in die Dünen... zu den Hochzeiten des Diamantenfiebers hätten sich die Bewohner von Kolmanskoppe sicher nicht vorstellen können, dass ihr herrschaftliches Städtchen einmal vom Sand erobert werden würde. Während Ihre Kameras die Kontraste und Farben einfangen, lassen Sie bei der morgendlichen Führung in der Geisterstadt vor den Toren von Lüderitz die Vergangenheit aufleben. Anschließend steht Ihnen ein längerer Abschnitt durch die Namib Wüste bevor: Weite Flächen und endloser Himmel, aber auch gewaltige Bergzüge, Ausläufer roter Sanddünen und würdevolle Oryx-Antilopen, die in der flimmernden Mittagshitze ausharren. Achtung: Wüsten-Suchtgefahr! Gut durchgerüttelt von der Schotterpiste erreichen Sie am Nachmittag unser Quartier in der Nähe vom Sossusvlei. Zeit genug für einen Sprung in den erfrischenden Pool und für eine Wanderung oder Naturrundfahrt mit der Lodge (nicht inkludiert, vor Ort buchbar). Wenn dann die untergehende Sonne die umliegenden Berge blau verfärbt, wissen Sie wieder einmal, dass Sie gerade an keinem anderen Ort der Welt sein möchten.

6. Tag: Namib Wüste - Sossusvlei - Sesriem Canyon

Heute heißt es früh aufstehen! Eine Tasse Tee oder Kaffee in der Dämmerung und schon geht es los; die letzten Kilometer bis zum Sossusvlei. Die Morgenstimmung wollen Sie schließlich mit Blick auf die Dünen erleben. Der Ausblick vom Herz der Namib auf das rotschimmernde Dünenmeer im Licht der frühen Sonnenstrahlen ist unvergesslich. Selbst Morgenmuffel sind da einfach nur glücklich. Hier beim Sossusvlei, wo das Wasser vom Tsauchab-Fluss alle paar Jahre in einer guten Regenzeit zwischen den mächtigen Sanddünen versickert, schenkt Ihnen die Natur grandiose Anblicke: Die weißen, meist ausgetrockneten Lehmpannen (vleis) leuchten mit den roten Dünen und dem tiefblauen Himmel um die Wette, verwitterte Bäume sorgen im Deadvlei für die nötigen Kontraste und die knorrigen Kameldornbäume, die wundersamerweise genug Wasser im Grundwasser zum Überleben finden, spenden Schatten und Lebensraum für Tiere und Pflanzen vor der Hitze. Und Ihnen ein kühles Plätzchen zum Verschnaufen. Wassertrinken ist Pflichtprogramm – aber das merken Sie schnell selber! Nachdem es im Sand erst hoch hinauf ging, steigen wir im Anschluss im Felsen hinab. Der Sesriem Canyon, der vor Millionen von Jahren vom Tsauchab Fluss in den Boden eingegraben wurde, ist rund einen Kilometer lang und eine stellenweise 30 m tiefe und schmale Schlucht.

Wer den Canyon nicht kennt, würde ihn in der Ebene glatt übersehen. Frühe Siedler mussten sechs (ses) Lederriemen (rieme) aneinander binden um an das Wasser unten zu kommen. Apropos Wasser – ein herrliches Stichwort in der Wüstenhitze: ob im Pool zum Abkühlen oder zu Eiswürfeln gefroren im Drink zum Sonnenuntergang – zurück in der Lodge machen Sie sich einen entspannten Abend.

7. Tag: Solitaire - Swakopmund

Heute zeigt uns die Namib Wüste noch einmal, was sie alles zu bieten hat. Zunächst geht es zwischen Dünenmeer und überwältigenden Bergketten entlang nach Norden.

Geisterstadt Kolmanskoppe, Sesriem Canyon, Solitaire, Gaub und Kuisep Canyon, Himba-Dorf im Damaraland, Holzschnitzermarkt in Okahandja

- ✓ Überquerung des Wendekreises des Steinbocks
- ✓ Likör- und Ginverkostung in der Wüste Namib
- ✓ Buchtenfahrt in Lüderitz
- ✓ Morgenstunden am Sossusvlei
- ✓ Wanderung zum Deadvlei, zur "Weißen Dame" (nur Frühjahrstermin) und auf das Waterberg Plateau
- ✓ 2,5 tägige Wildbeobachtungsfahrten im Etosha Nationalpark
- ✓ Eintritte: Fischriver Canyon, Namin Naukluft Nationalpark, Brandberg, Twyfelfontein, Versteinerter Wald, Etosha Nationalpark, Waterberg Plateau Park

Zusätzlich inklusive

- ✓ Aktuelle Steuern & Sicherheitsgebühren
- ✓ Gepäckträgergebühren
- ✓ 1 Reisetaschenbuch pro Buchung
- ✓ Örtlicher Driverguide: 2. - 14. Tag
- ✓ sz-Reisebegleitung



In Solitaire, quasi einem Mini-Ort im Nichts, gibt es legendär leckeren Apfelkuchen und den sollten Sie sich natürlich nicht entgehen lassen (auf eigene Kosten). Dann geht es weiter durch die bizarren Gaub und Kuiseb Canyons. Die haben sich über Jahrmillionen mit ihren Seitenflüssen tief in den Wüstenboden eingegraben, damit Sie sich heute fühlen können wie auf einer Mondexpedition. Der letzte Abschnitt geht durch die flirrende Hitze der Schotter-Namib schnurstracks nach Westen gen Meer. Ab und zu können Sie mit etwas Glück noch Oryx, Bergzebra, Springbock und Strauß sehen, die sich an die Trockenheit angepasst haben und nur durch den morgendlichen Nebel hier überleben. Nebel? Ja, richtig gelesen! Durch das Aufeinanderprallen von Wüstenhitze und kaltem Atlantik ziehen nachts Nebelbänder zum Teil weit bis in die Wüste. Wie kalt der Atlantik sein muss, merken wir dann, wenn wir die Küste erreichen. Pulli oder Jacke sind da auch im Sommer schon mal angesagt! Am Nachmittag kommen wir dann in Swakopmund an, oder „Swakop“, wie der zwischen heißer Namib-Wüste und kaltem Atlantik liegende Ort liebevoll von Einheimischen genannt wird. Nach Wüste und Natur haben Sie sich ein wenig Verwöhn-Programm verdient und hier finden Sie genau das: Gemütliche Restaurants und Cafés in wunderbar hergerichteten Kolonialhäusern, eine Strandpromenade, Palmen und eine neu renovierte Jetty, die auf den Atlantik hinausführt. Sogar eine kleine aber feine Fußgängerzone mit Souvenirshops und Buchläden erwartet Sie. Ihr Hotel liegt zentral und von hier aus können Sie alles zu Fuß unternehmen. Ihr Reiseleiter unternimmt am Nachmittag noch eine kleine Stadtbesichtigung mit Ihnen.

8. Tag: Swakopmund

Der heutige Tag steht zur freien Verfügung.

Falls Sie die Katamaran Bootsfahrt gebucht haben, gilt folgender Reiseverlauf:

Eine kurze Fahrt mit Ihrem Reiseleiter bringt Sie am heutigen Tag nach Walvis Bay, wo Sie eine Katamaran Fahrt unternehmen. Sie erkunden dabei Namibias einzigen Tiefseehafen, beobachten Seevögel und Pelzrobben und haben die Gelegenheit, auf verschiedene Delfinarten zu treffen. Lassen Sie sich auf dieser entspannten Katamaran Fahrt von Austern, Canapés und eisgekühlten Sekt aus Südafrika verwöhnen. Alkoholfreie Getränke stehen selbstverständlich auch zur Verfügung. Nach dem Besuch geht es noch zur Lagune, ein anerkanntes Vogelschutzgebiet und bedeutendes Watt. So schön ist es hier, dass bis zu 160.000 Vögel Schutz suchen und über 200.000 Seeschwalben aus der Antarktis hier Nahrung suchen. Und das Beste: Je nach Saison kann man in der Lagune auch Scharen von mehreren tausend Flamingos beobachten. Am Nachmittag sind Sie wieder in Swakopmund und können den Nachmittag selbst gestalten.

9. Tag: Brandberg

Gerade erst haben wir dem Atlantik und der frischen Meeresbrise Adieu gesagt, da hat uns die flirrende Hitze der Namib schon wieder eingefangen. Es geht am Minenort Uis vorbei zum majestätischen Brandberg Massiv (mit 2.579 m die höchste Erhebung Namibias) im Damaraland. Zuerst besuchen Sie ein Himba Dorf und lernen dort mehr über die Lebensweise der Himba. Dann geht es weiter zur Lodge. Diese wartet auf Sie mit der unberührten Schönheit karger Felslandschaften und mit weiten Trockenflussläufen. Die Natur wirkt faszinierend unwirtlich, ist aber Heimat von Wüstenelefanten, Antilopen und sogar Spitzmaulnashörnern. Am späteren Nachmittag unternehmen Sie eine Wanderung zur berühmten "Weißen Dame". Nach etlichen Lernstunden Geschichte und Landeskunde haben Sie sich den entspannten Abend in der Lodge voll verdient. Wer noch Lust hat kann fakultativ eine Flussbettfahrt auf der Suche nach den Wüstenelefanten unternehmen (nicht inkludiert, vor Ort buchbar).

10. Tag: Twyfelfontein - Versteinerter Wald - Etosha Süd

Die magische Stimmung am Morgen, wenn die Sonne die Landschaft flutet und die Natur aufwacht ist einfach unbezahlbar. Frühes Aufstehen lohnt sich! Der Tag startet nämlich früh mit einem Besuch des UNESCO Weltkulturerbe Twyfelfontein. Wo wir auf den ersten Blick nur in der Hitze glühende Steine sehen, haben vor 6.000 Jahren schon San gelebt und ihre Jagderlebnisse in Bildern verarbeitet. Ihr faszinierender nächster Stopp des Tages ist der Versteinerte Wald, der uns quasi per Zeitmaschine in die Vergangenheit bringt. Die gigantischen Stämme, die hier liegen, sehen aus wie Holz, klingen sogar wie Holz, sind aber tatsächlich Millionen Jahre alte Versteinerungen, die hier wieder an die Oberfläche der Welt gekommen sind. Dann geht es weiter zur nächsten Lodge kurz vor dem Etosha Nationalpark.

11. Tag: Etosha Nationalpark

Heute und Morgen haben wir Großartiges vor uns: Wir verbringen 2 Tage im weltbekannten Etosha Nationalpark. 114 verschiedene Tier- und 340 verschiedene Vogelarten leben im Park – da sind die Besucher klar in der Unterzahl. Und wie sich das gehört bei den Größenordnungen, sind die Rollen vertauscht: Im Park sind die Gäste zum Übernachten oder für die Mittagspause in gesicherten Camps eingezäunt, während sich Elefanten, Löwen und Co. auf 22.000 Quadratkilometern frei bewegen. Sie werden auf Wildbeobachtungsfahrt gehen, oder „Game Drive“ wie der Namibier dazu sagt. Ihr Reiseleiter kennt die besten Wasserlöcher und ist

eine wahre Wissensschatztruhe zu den Lebensweisen der Etosha Bewohner. Vor Sonnenuntergang geht es zurück zur Lodge.

12. Tag: Etosha Nationalpark

Sind alle Kamera-Akkus geladen? Gut! Denn heute erleben wir den gesamten Etosha Nationalpark in seiner ganzen Vielfalt und die Wildnis aus nächster Nähe...gefleckt, gestreift, gepunktet, mit langem Hals oder kurzen Beinen...hinter jeder Ecke gibt es etwas Neues zu entdecken. Schon seit mehr als 100 Jahren leben hier Zebra, Elefant, Giraffe, Streifengnu, Oryx, Springbock, Kudu oder seltene Tiere wie das Schwarznasen Impala komplett ungestört. Die Touristenautos auf den wenigen staubigen Straßen werden da kaum eines Blickes gewürdigt. Der Tierreichtum ist überwältigend. Mit einer Portion Glück kann man die nachtaktiven Löwen, Leoparden und Geparden, Hyänen oder Schakale am frühen Morgen oder am späten Abend durch den Busch streifen sehen. Auch für Vogelliebhaber ist Etosha ein Paradies mit Hunderten von dokumentierten Arten. Die Etosha Pflanze selbst, eine gigantisch große Salzpflanze, flimmert je nach Jahreszeit trocken staubig in der Mittagshitze oder aber sie lockt, nach Regenfällen, abertausende von Zugvögeln an. Vor Sonnenuntergang geht es zurück zur Lodge.

13. Tag: Waterberg Nationalpark

Heute geht es via Otjiwarongo zum bekannten Waterberg Plateau Park. Am Nachmittag unternehmen Sie eine Wanderung mit Ihrem Reiseleiter auf das Plateau. Die Aussicht ist einfach umwerfend. Und dann heißt es ein letztes Mal Sundowner im namibischen Busch. Heute Nacht sollten Sie wach bleiben - vielleicht sehen Sie eine Sternschnuppe, die den Wunsch erfüllt, dass Sie bald wiederkommen?

14. Tag: Okahandja - Windhoek

Heute geht die Reise nach Windhoek. Unterwegs besuchen Sie den Holzschnitzmarkt in Okahandja, vielleicht findet sich ja ein schönes Souvenir. Dann unternehmen Sie in Windhoek noch eine Stadtrundfahrt. Rechtzeitig für Ihren Heimflug bringt Sie Ihr Reiseleiter an den Flughafen. Vollgepackt mit unvergesslichen Erinnerungen und Erlebnissen geht es nach Hause und es bleibt nur ein: Tschüss bis zum nächsten Mal!

15. Tag: Heimreise

Sie landen in Deutschland und fliegen weiter in die Heimat. Mit dem Transfer nach Hause geht für Sie eine interessante Reise zu Ende.

EINREISEBESTIMMUNGEN FÜR DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGE (REISEDOKUMENTE / VISUM / IMPFUNG):

Deutsche Staatsangehörige benötigen für diese Reise gültige Ausweisdokumente. Die Reise kann sonst nicht angetreten werden!
Je nach Reiseland kann es sein, dass ein Visum erforderlich ist. In einigen Ländern sind ggf. auch Impfvorschriften zu beachten. **Ausführliche Einreisebestimmungen finden Sie online bei der jeweiligen Reise unter der Rubrik „Länder“.** Außerdem erhalten Sie diese Infos auch in Ihren zugesandten Reise-Vertragsunterlagen. Wir empfehlen Ihnen dringend, sich schon vor der Buchung einer Reise über Ihre Einreisebestimmungen zu informieren. Bitte erkundigen Sie sich dabei auch über mögliche Bearbeitungszeiten für ggf. benötigte Visa, um eine rechtzeitige Bearbeitung vor Abreise zu gewährleisten sowie über notwendige Impfungen. Bitte beachten Sie, dass seit dem 26. Juni 2012 jedes Kind, welches ins Ausland reist, unabhängig vom Alter ein eigenes Reisedokument benötigt. Eintragungen im Reisepass der Eltern werden nicht mehr anerkannt. Bitte beantragen Sie das notwendige Reisedokument bei den zuständigen Behörden.

EINREISEBESTIMMUNGEN FÜR NICHT-DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGE (REISEDOKUMENTE / VISUM / IMPFUNG):

Falls Personen ohne deutsche bzw. mit nicht ausschließlich deutscher Staatsbürgerschaft mitreisen, beachten Sie bitte, dass in diesem Fall andere bzw. **gesonderte Einreisebestimmungen** für Ihr gewähltes Reiseland gelten können. Hierüber geben die jeweiligen Auslandsvertretungen bzw. zuständigen Konsulate entsprechend Auskunft. **Wir empfehlen Ihnen dringend, sich schon vor der Buchung einer Reise über Ihre Einreisebestimmungen zu informieren.** Bitte erkundigen Sie sich dabei auch über mögliche Bearbeitungszeiten für ggf. benötigte Visa, um eine rechtzeitige Bearbeitung vor Abreise zu gewährleisten. Sollten Sie in diesem Zusammenhang Fragen haben, helfen wir Ihnen gerne weiter. Bitte kontaktieren Sie uns unter unserer kostenfreien Service-Hotline 0800 250 00 00 (Mo-Fr 9-19 Uhr).

ABSAGEFRIST DURCH DEN REISEVERANSTALTER SZ-REISEN & SERVICE GMBH:

Falls die Mindestteilnehmerzahl für Ihren Reisetrip nicht erreicht werden sollte, behält sich sz-Reisen vor, bis spätestens 4 Wochen vor Reiseantritt (bei Tagesfahrten bis zu 2 Wochen) die Reise abzusagen bzw. vom Reisevertrag zurückzutreten. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den [Allgemeinen Geschäftsbedingungen SZ-Reisen & Service GmbH](#) unter §7.

sz-Reisen und **momento by sz-Reisen** sind Marken der sz-Reisen & Service GmbH

HINWEIS FÜR MENSCHEN MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT:

Unsere Reisen sind nicht geeignet für Gäste mit eingeschränkter Mobilität. sz-Reisen sind meistens Reisen in Bewegung: Um alle Besichtigungen, Rundgänge und Ausflüge in vollem Umfang miterleben zu können, sollten Sie „gut zu Fuß“ sein. Auch so manch ein Hotel ist noch nicht auf Rollatoren oder weitergehende Mobilitätsbeschränkungen eingestellt. Daher sind unsere Reisen für schwer gehbehinderte Gäste sowie für Gäste im Rollstuhl oder mit starker Sehbehinderung nicht geeignet (auch Gehörlosigkeit oder allg. Reisebehinderung). Im Zweifel können wir vorab für Sie prüfen, ob eine Teilnahme möglich ist. Bitte fragen Sie uns vor der Buchung, ob diese Reise für Sie geeignet ist. Wir beraten Sie gern unter unserer kostenlosen Service-Hotline 0800 250 00 00 (Mo-Fr 9-19 Uhr).

HINWEIS ZU DEN AUSFLÜGEN:

Alle Ausflüge und Führungen finden in deutscher Sprache statt, soweit nichts anderes angegeben ist. Bitte beachten Sie, dass sich die angegebene Reihenfolge der Ausflüge ändern kann.

ZAHLUNG & REISERÜCKTRITT BEI SZ-REISEN:

Ausführliche Informationen zu Zahlung und zum Reiserücktritt finden Sie in den [Allgemeinen Geschäftsbedingungen SZ-Reisen & Service GmbH](#) unter § 2. + 5. + 7. + 8.

VERANSTALTER

1-sz-Reisen GmbH

Sollten Sie noch Fragen zu Ihrer Reise haben, stehen wir Ihnen gerne unter folgender Nummer zur Verfügung:

0391 – 5999 977

E-Mail: reisen@volksstimme.de

Volksstimme Reisen

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung

Unser Serviceteam informiert Sie hierzu gerne.

Unterkunftsart/Preis:**p.P.**

p.P. Doppelzimmer Belegung: 2 Personen	4.589,- €
p.P. Doppelzimmer Belegung: 2 Personen	4.589,- €

Formblatt „Pauschalreise“

FORMBLATT ZUR UNTERRICHTUNG DES REISENDEN

BEI PAUSCHALREISEN NACH § 651A BGB

Bei einer angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise, die im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302 behandelt wird. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Die SZ-Reisen & Service GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt die SZ-Reisen & Service GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall ihrer Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadensersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die SZ-Reisen & Service GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit der tourVers, Touristik-Versicherungs-Service GmbH, Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg, Telefon: 040-2442880, E-Mail: service@tourvers.de abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der SZ-Reisen & Service GmbH verweigert werden.

Datenschutz

DATENSCHUTZHINWEISE SZ-REISEN & SERVICE GMBH

1. Die SZ-Reisen & Service GmbH, Ostra-Allee 18-20, 01067 Dresden, mit ihren Dienstleistern, die Ihre personenbezogenen Daten (im Folgenden: pbD) in unserem Auftrag verarbeiten (im Folgenden: sz-Reisen, wir, uns) ist verantwortlich für den Schutz und die Sicherheit Ihrer Daten. Sie erreichen uns und unseren Datenschutzbeauftragten unter dieser Anschrift oder per E-Mail unter datenschutz@sz-reisen.de.
2. Wir verarbeiten Ihre hierfür erforderlichen pbD aus Anfragen zum Angebot von sz-Reisen zunächst jeweils zu deren Bearbeitung und Beantwortung sowie bei der Reisebuchung zur Erfüllung des dann zwischen Ihnen und uns begründeten Vertrages über die Teilnahme einschließlich der Rechnungsstellung (Art. 6 Abs. 1 b der Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO). Entsprechend Ihrer Reisebuchung kann es somit erforderlich sein, Ihre Daten im Rahmen der Reiseorganisation an unsere Dienstleister in Drittländern weiterzugeben.

Wir verarbeiten Ihre hierfür erforderlichen pbD auch dazu, wenn dies erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen, zum Beispiel bei während einer Reise auftretenden gesundheitlichen Problemen oder Unfällen, von Ihnen oder anderen natürlichen Personen zu schützen (Art. 6 Abs. 1 d DSGVO). In diesen Fällen können Ihre pbD zum Beispiel an staatliche Stellen/Behörden wie etwa Polizei, Feuerwehr, Rettungskräfte und/oder Angehörige weitergegeben werden.

Zudem verarbeiten wir Ihre hierfür erforderlichen pbD auch dann, wenn dies beispielsweise bei Unfällen oder Verstößen gegen gesetzliche Regelungen zur Erfüllung eigener rechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO). Auch in diesen Fällen können Ihre pbD an staatliche Stellen/Behörden wie zum Beispiel an Polizei, Feuerwehr, Rettungskräfte und/oder Angehörige weitergegeben werden.

Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses können wir im Fall der Übernahme eines Zahlungsausfallrisikos bei Auskunfteien unter Verwendung Ihrer Daten auch aus den Anschriftendaten ermittelte Wahrscheinlichkeitswerte über Ihre Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit abrufen und verwenden (Art. 22 Abs. 2 a DSGVO und § 31 Abs. 2 und Abs. 1 Nr. 4 BDSG).

Damit wir Ihnen Informationen über unsere Angebote zu sz-Reisen anbieten können, verarbeiten wir Ihre pbD aus Anfragen und der Reisetilnahme außerdem für unsere Kundenanalysen, Marktforschungszwecke und Postwerbung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO).

Mit Ihrer jederzeit widerruflichen Einwilligung informieren wir Sie auch telefonisch (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG) über unsere Reiseprodukte und unsere Marktforschungszwecke und/oder per E-Mail (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG) über unsere Reiseangebote und unsere Marktforschungszwecke.

Wenn Sie uns im Zusammenhang mit der kostenpflichtigen Buchung einer Reise Ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, informieren wir Sie auch per E-Mail über zukünftige sz-Reisen-Angebote (§ 7 Abs. 3 UWG). Dem können Sie jederzeit zu Basistarifen widersprechen (siehe unten).

3. Ihre Vertragsdaten und die dazugehörigen Dokumente speichern wir für 10 Jahre (§ 147 Abs. 3 AO), sonstige Handels- und Geschäftsbriefe für 6 Jahre (§ 257 Abs. 4 HGB). Ihre für Werbezwecke erhobenen Daten verarbeiten wir, bis Sie dem widersprechen oder Ihre Einwilligung widerrufen.
4. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen haben Sie hinsichtlich Ihrer Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung (siehe unten) und Datenübertragbarkeit sowie das Recht auf Beschwerde bei einer zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde.
5. Pflichtangaben sind entweder gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, oder wir benötigen diese Daten für den Vertragsabschluss, die Erbringung der gewünschten Dienstleistung oder den angegebenen Zweck. Die Angabe der Daten liegt selbstverständlich auch bei den Pflichtangaben in Ihrem Ermessen. Eine Nichtangabe kann zur Folge haben, dass der Vertrag von uns nicht erfüllt bzw. die gewünschte Dienstleistung nicht erbracht oder der angegebene Zweck nicht erreicht werden kann.
6. **Ihr Widerspruchsrecht:**
Wenn Sie der Verarbeitung Ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen oder eine erteilte Einwilligung widerrufen möchten, genügt jederzeit eine kurze Nachricht an unseren Datenschutzbeauftragten per E-Mail an: datenschutz@sz-reisen.de oder per Post an SZ-Reisen & Service GmbH, Datenschutzbeauftragter, Ostra-Allee 18-20, 01067 Dresden. Dies gilt ebenso, wenn Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung ihrer Daten widersprechen wollen.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter sz-reisen.de

AGB der SZ-Reisen & Service GmbH

Die nachfolgenden Reisebedingungen gelten für Pauschalreiseverträge, auf welche die Vorschriften der §§ 651a ff BGB über den Reisevertrag direkt Anwendung finden. Die Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a bis y BGB und der Artikel 250 und 252 EGBGB und füllen diese aus.

§ 1 Anmeldung, Bestätigung

1.1 SZ-Reisen & Service GmbH ist der Reiseveranstalter (nachfolgend kurz: „Veranstalter“ genannt). Mit der Reiseanmeldung bietet der Reisende dem Veranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann telefonisch, schriftlich, per Fax oder per E-Mail, im Reisebüro oder über die Homepage des Veranstalters vorgenommen werden.

1.2 Die Anmeldung erfolgt durch den Reisenden auch für alle in seiner Anmeldung mitaufgeführten weiteren Mitreisenden, für deren Vertragspflichtung der Reisende wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

1.3 Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Veranstalters zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird der Veranstalter dem Reisenden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, es sei denn der Reisende hat Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs.1 Satz 2 EGBGB. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Buchungsinhalt ab, liegt ein neues Vertragsangebot vor, an welches der Veranstalter für einen Zeitraum von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Veranstalter bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Reisende dieses durch ausdrückliche Annahmeerklärung innerhalb der Bindungsfrist dem Veranstalter bestätigt bzw. durch konkludentes Verhalten annimmt, wie die Vornahme der Anzahlung bzw. Restzahlung.

1.4 Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass bei allen oben genannten Buchungsarten aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 312 g Abs. 2, Satz 1 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht bei Pauschalreiseverträgen, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden nach Vertragsabschluss besteht. Ein Rücktritt vom Vertrag gemäß § 651 h BGB hingegen ist jederzeit möglich.

1.5 Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten Fremdleistungen oder Pauschalreiseangeboten ist der Veranstalter lediglich Reisevermittler. In diesem Fall haftet der Veranstalter dem Reisenden gegenüber für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Vermittlerpflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung gemäß dieser Ziffer ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für sonstige Schäden, soweit letztere mindestens auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder seines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung gemäß Satz 2 ist auch die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Veranstalter haftet insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Für den Vertragsschluss gelten die Bestimmungen der Ziffer 1.2 und folgende sinngemäß.

§ 2 Zahlung des Reisepreises

2.1 In allen nachstehend aufgeführten Fällen gilt für die Fälligkeit von Zahlung Folgendes: Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur erfolgen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Reisenden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise nach § 651 r Abs. 4 BGB ausgehändigt wurde.

2.2 Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines die Anzahlung in Höhe von 15 % bzw. 20 % bei Flug-, Bahn-, Kreuzfahrtsreisen des Gesamt-Reisepreises fällig. Kosten für Nebenleistungen, wie die Besorgung von Visa etc., sind, soweit dies nicht in der Reisebestätigung ausdrücklich vermerkt ist, nicht im Reisepreis enthalten. Diese Kosten sind gleichzeitig mit der Anzahlung durch den Reisenden zu begleichen. Die Kosten für eine etwaige Reiseversicherung werden in voller Höhe zusammen mit der Anzahlung fällig.

2.3 Der restliche Reisepreis wird, soweit in der Reisebestätigung nicht ein anderer Fälligkeitstermin vereinbart ist, spätestens 26 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und das Rücktrittsrecht des Veranstalters nicht mehr ausgeübt werden kann. Bei Reisen, die ab dem 26. Tag vor Reisebeginn gebucht werden, ist der volle Reisepreis gegen Aushändigung des Sicherungsscheines sofort fällig.

Bei gebuchten Tagesfahrten wird der gesamte Reisepreis nach Vertragsschluss sofort fällig, wenn klar ist, dass die Reise nicht mehr aus Gründen unter 7. abgesagt werden kann.

Eintrittskarten (z.B. für Musicals), die nicht im Reisepreis enthalten sind sondern separat gebucht werden, sind ebenfalls in voller Höhe sofort nach Vertragsschluss zu zahlen.

2.4 Die Beträge für die Anzahlung und die Restzahlung ergeben sich aus der Reisebestätigung.

2.5 Der Veranstalter arbeitet im Veranstalterdirektinkasso.

2.6 Bei Vereinbarung der Zahlung des Reisepreises per Überweisung muss der Restbetrag innerhalb der in Ziffern 2.2 und 2.3 genannten Fristen auf das in der Reisebestätigung angegebene Bankkonto des Veranstalters unter Angabe der Reise- und Buchungsnummer eingegangen sein.

2.7 Wenn der Reisepreis nicht innerhalb der unter den Ziffern 2.2, 2.3 bzw. 2.6 bzw. genannten Fristen vollständig bezahlt ist, obwohl der Veranstalter zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten, es sei denn, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Reisemangel vorliegt. Der Veranstalter kann bei Rücktritt vom Reisevertrag im Sinne des vorherigen Satzes als Entschädigung Rücktrittskosten entsprechend Ziffer 5.2 verlangen.

§ 3 Leistungen, Preise

3.1 Welche Reiseleistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus dem Reisekatalog, insbesondere dem Leistungsriegel bzw. den im Internet veröffentlichten Leistungen und den darauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung des Veranstalters. Die im Katalog enthaltenen Angaben sind für den Veranstalter grundsätzlich bindend mit dem Inhalt, mit dem sie Grundlage des Reisevertrages geworden sind. Der vertraglich vereinbarte Haustürtransfer erfolgt mit Taxen oder Kleinbussen. Die in den Prospekten enthaltenen Angaben sind für den Veranstalter bindend.

3.2 Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzliche Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschale (gemäß Art. 250 § 3 Nr. 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Reisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

3.3 Reisebüros und Buchungsstellen dürfen Sonderwünsche des Reisenden entgegennehmen. Der Veranstalter bemüht sich, dem Wunsch nach Sonderleistungen, die nicht im Katalog ausgeschrieben sind, z.B. „Zimmer benachbart“ oder „Zimmer in bestimmter Lage“, nach Möglichkeit zu entsprechen. Reisebüros und Buchungsstellen sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Bestätigung des Veranstalters, z. B. über den Katalog hinaus, abweichende Zusagen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen.

3.4 Bei den angebotenen Reisen wird der Reisende vor Ort von Reiseleitern, örtlichen Reiseleitern oder Vertretern (z.B. Verkehrsvereinen) oder Beauftragten (z.B. den Hoteliers) des Veranstalters betreut. Bei Beanstandungen des Reisenden sind die besonderen Hinweise unter Ziffer 9. zu beachten.

§ 4 Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen und Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind vor Reisebeginn nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

4.2 Über aus Sicherheits- oder Witterungsgründen notwendig werdende Änderungen der Fahrzeit und/ oder der Routen, entscheidet der Reiseleiter oder der Vertreter des Veranstalters vor Ort.

4.3 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder bei der Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Veranstalter gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn der Veranstalter eine solche Reise angeboten hat. Die mitgeteilte Änderung ist angenommen, sollte der Reisende nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagieren. Hierüber hat der Veranstalter den Reisenden in Zusammenhang mit der Änderungsmitteilung in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise zu informieren.

4.4 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Gemäß § 651 m Abs. 2 BGB hat der Veranstalter dem Reisenden einen Differenzbetrag zu erstatten, wenn eine geänderte Reise bzw. einer Ersatzreise durchgeführt wurde und diese bei gleichwertiger Beschaffenheit dem Reiseveranstalter geringere Kosten verursacht hat.

4.5 Der Veranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der im Gesetz genannten Kosten, wie z.B. Kerosinpreis, Devisenkosten und Steuern oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren entsprechend wie folgt zu ändern:

4.5.1 Erhöhen die sich bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Veranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnungen erhöhen:

A) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Veranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

B) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Veranstalter von dem Reisenden verlangen.

4.5.2 Werden die beim Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren gegenüber dem Veranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

4.5.3 Der Veranstalter hat den Reisenden in diesem Fall über die Preiserhöhung und deren Gründe, sowie die Berechnung der Preiserhöhung unverzüglich nach Kenntnis des Erhöhungsgrundes auf einem dauerhaften Datenträger klar verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren. Die mitgeteilte Preisänderung gilt als angenommen, wenn der Reisende nicht oder nicht innerhalb der durch den Veranstalter gesetzten Frist reagiert.

4.5.4 Der Veranstalter verpflichtet sich Reisepreissenkungen aus den vorgenannten Kosten an den Reisenden nach Maßgabe des § 651 f Abs. 4 BGB auf dessen Verlangen weiterzugeben. Der Reisende kann eine solche Preissenkung insbesondere dann verlangen, wenn und soweit sich die oben genannten Kosten, die auch zu einer Preiserhöhung führen können, nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter geführt hat. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abzuziehen. Den Nachweis, in welcher Höhe Verwaltungsaufgaben entstanden sind, hat der Veranstalter zu führen.

4.6 Ändert sich der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Wechselkurs für die dieser Reise zugrundeliegenden Reiseleistungen und verteuert sich dadurch die Reise für den Reiseveranstalter, kann der Reisepreis in dem Umfang je Reiseteilnehmer erhöht werden, wie sich die Preiserhöhungen auf den Anteil der gebuchten Kapazität auswirken.

4.7 Im Falle einer nachträglichen Erhöhung des Reisepreises hat der Veranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 21. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Reisende berechtigt, ohne Kosten vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. In dem ersten Fall wird der Veranstalter die an ihn geleisteten Zahlungen unverzüglich zurückerstatten. Die in diesem Absatz genannten, wechselseitigen Rechte und Pflichten gelten auch im Falle einer zulässigen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung.

4.8 Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen. Die mitgeteilte Preisänderung gilt als angenommen, wenn der Reisende nicht oder nicht innerhalb der durch den Veranstalter gesetzten Frist reagiert.

§ 5 Rücktritt durch den Reisenden

5.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei dem Veranstalter. Der Rücktritt ist gegenüber dem Veranstalter unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären.

5.2 Wenn der Reisende vor Reisebeginn zurücktritt oder die Reise nicht antritt, verliert der Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen verlangen (Stornogebühr), soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbaren Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

Diese ist auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reisender nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort einfindet oder wenn die Reise wegen nicht vom Veranstalter zu vertretenden Fehlens der Reisedokumente, z.B. des Reisepasses oder notwendiger Visa, nicht angetreten wird. Unerhebliche Änderungen der Abfahrts- und Abflugzeiten, die dem Reisenden frühestmöglich mitgeteilt wurden, berechnen den Reisenden nicht kostenlos von der Reise zurückzutreten.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der ersparten Kosten vom Veranstalter sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwirbt. Die Pauschalen sind unter der Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Beginn der Reise sowie der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistung festgelegt. Die pauschale Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zuganges der Rücktrittserklärung in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis berechnet.

Der pauschalierte Anspruch des Veranstalters auf o. G. Entschädigung (Stornogebühren) beträgt pro Person bzw. Wohneinheit in Prozent vom Reisepreis:

a) Busreisen (außer Musical), Kurreisen, Reisen mit Eigenreise:

Bis zum 29. Tag vor Abreise 15 % des Reisepreises
Ab dem 28. Tag vor Abreise 20 % des Reisepreises
Ab dem 14. Tag vor Abreise 50 % des Reisepreises
Ab dem 7. Tag vor Abreise 70 % des Reisepreises
Am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 85 % des Reisepreises.

b) Flugreisen, Bahnreisen

Bis zum 59. Tag vor Abreise 20 % des Reisepreises
Ab dem 58. Tag vor Abreise 40 % des Reisepreises
Ab dem 24. Tag vor Abreise 60 % des Reisepreises
Ab dem 14. Tag vor Abreise 80 % des Reisepreises
Am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Reisepreises.

c) Kreuzfahrten

Bis zum 60. Tag vor Abreise 30 % des Reisepreises
Ab dem 59. Tag vor Abreise 40 % des Reisepreises
Ab dem 29. Tag vor Abreise 60 % des Reisepreises
Ab dem 21. Tag vor Abreise 75 % des Reisepreises
Ab dem 14. Tag vor Abreise oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Reisepreises

d) Musicalreisen (mit Busanreise oder individueller Anreise)

Bis zum 60. Tag vor Abreise 30%
Ab dem 59. Tag vor Abreise 40%
Ab dem 28. Tag vor Abreise 50%
Ab dem 14. Tag vor Abreise 70%
Am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90% des Reisepreises.

e) Ein-Tagesfahrten (außer Musical)

Bis zum 25. Tag vor Abreise 25 % des Reisepreises
Ab dem 24. Tag vor Abreise 35 % des Reisepreises
Ab dem 10. Tag vor Abreise 70 % des Reisepreises
Am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 90 % des Reisepreises.

Bei Reisen mit Eintrittskarten (z.B. für Musicals), die separat gebucht werden und nicht im Reisepreis enthalten sind, beträgt die Stornogebühr 95% des Eintrittspreises, es sei denn in der Leistungsbeschreibung des Veranstalters (§ 3) ist etwas anderes vereinbart. Wir weisen darauf hin, dass bei Stornierung der Reise kein Anspruch auf Herausgabe des Tickets / der Eintrittskarte besteht. Die Verpflichtung zur Zahlung von Stornokosten bleibt davon unberührt.

Kosten für Visa können im Fall einer Stornierung nicht erstattet werden.

Dem Reisenden wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod empfohlen.

5.3 Dem Reisenden bleibt der Nachweis gestattet, die dem Veranstalter zustehende angemessene Entschädigung sei wesentlich niedriger als die von ihm geforderte Entschädigungspauschale.

5.4 Der Veranstalter behält sich vor, in Abweichung der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung für den konkret angefallenen Schaden zu verlangen soweit der Veranstalter nachweisen kann, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall wird die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret beziffert und belegt.

5.5 Der Veranstalter verpflichtet sich spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung die Rückerstattung des Reisepreises zu leisten, sofern er infolge des Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist.

5.6 Das gesetzliche Recht zur Benennung einer Ersatzperson nach § 651 e BGB bleibt hiervon unberührt.

5.7 Auf Wunsch des Reisenden kann der Veranstalter, soweit durchführbar, vor Beginn der in 5.2 genannten Fristen eine Abänderung der Reisebestätigung (Umbuchung) vornehmen, wobei der Umbuchungsaufschlag 30,- € pro Person beträgt. Gegenüber Leistungsträgern (z.B. Hotel, Fluggesellschaften) entstehende Mehrkosten werden gesondert berechnet. Als Umbuchung gelten Änderungen des Reiseterrains, des Reiseziels, des Teilnehmernames, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderung. Änderungen nach den o. e. Fristen (z.B. bei Busreisen ab dem 28. Tag vor Reisebeginn) können nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 5.2 bei gleichzeitiger Neuankündigung vorgenommen werden, es sei denn, die Umbuchungswünsche verursachen nur geringfügige Kosten. Die Umbuchung bzw. Vertragsänderung ist kostenlos, wenn diese erforderlich ist, weil der Veranstalter keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Teilnehmer gegeben hat.

5.8 Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Es bedarf dazu der Mitteilung an den Veranstalter auf einem dauerhaften Datenträger. Dieser kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn die Ersatzperson den besonderen vertraglichen Reiseerfordernissen nicht genügt. Für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner. Der Veranstalter darf die Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind. Außerdem hat der Veranstalter dem Reisenden einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

5.9 Entschädigungen für Rücktritt (Stornogebühren) und Umbuchungsaufschläge, Bearbeitungsgebühren, sowie Aufschläge für individuelle Reisegestaltung gem. Ziff. 3.2 sind sofort zur Zahlung fällig.

§ 6 Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. Der Veranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsgeber bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 7 Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

7.1 Der Veranstalter kann bis zu 4 Wochen (bei Tagesfahrten bis zu 2 Wochen) vor Reiseantritt bei Nichterreichen einer im Katalog bzw. Langauschreibung im Internet angegebenen Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss. Ein Rücktritt ist dem Reisenden gegenüber spätestens an dem Tag zu erklären, der dem Kunden in der vorvertraglichen Unterrichtung und der Reisebestätigung gegeben wurde, das heißt bis zu 4 Wochen (bei Tagesfahrten bis zu 2 Wochen) vor Reisebeginn. Der Veranstalter informiert den Reisenden unverzüglich, sofern bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann. Der Kunde erhält unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, den gezahlten Reisepreis umgehend zurück. Die Rücktrittserklärung wird dem Reisenden unverzüglich schriftlich zugesandt.

Wir weisen darauf hin, dass sofern sz-Reisen eine Mindestteilnehmerzahl ausschreibt, ab deren Erreichen eine eigene „sz-Reisebegleitung/-leitung“ zugesichert wird, die Mindestteilnehmerzahl jedoch nicht erreicht wird und die Reise nicht aus anderweitigen Gründen abgesagt wird, Gewährleistungsansprüche oder ein kostenloses Rücktrittsrecht nicht bestehen.

7.2 Im Fall des Rücktritts des Veranstalters nach Ziffer 7.1 ist der Reisende berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Rücktrittserklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen. Sofern der Reisende von seinem Recht auf Teilnahme an einer gleichwertigen Reise keinen Gebrauch macht, erhält er den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

7.3 Der Veranstalter kann den Reisevertrag nach Reisebeginn ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung durch den Veranstalter vom Reisenden oder einer der Aufsichtspflicht des Reisenden unterfallenden Person nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich der Reisende oder eine der Aufsichtspflicht des Reisenden unterfallende Person in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten des Veranstalters beruht. Der Veranstalter behält bei Kündigung den Anspruch auf den Reisepreis. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Reisende selbst. Der Veranstalter muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden einschließlich evtl. Erstattungen durch Leistungsträger.

§ 8 Unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände

8.1 Zur Kündigung des Reisevertrages wegen höherer Gewalt wird auf § 651 h BGB verwiesen, wonach sowohl der Reiseveranstalter, als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen darf. Abweichend von Ziffer 5.2 kann der Reiseveranstalter keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich im Sinne dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

§ 9 Obliegenheiten des Kunden

9.1 Mängelanzeigen

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen.

Der Kunde ist aber verpflichtet, dem Veranstalter einen auftretenden Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, sodass der Veranstalter infolge dieser Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, tritt eine Minderung des Reisepreises nach § 651 m BGB als auch nach § 651 n nicht ein und der Kunde kann keine Schadensersatzansprüche nach § 651 n BGB geltend machen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel dem Veranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Veranstalters wird der Kunde in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden anzuerkennen.

9.2 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines erheblichen Reisemangels der in § 651 i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651 l BGB kündigen, hat er dem Veranstalter zuvor einen angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Veranstalter erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

9.3 Der Veranstalter verweist auf die Bestandspflicht gemäß § 651 q BGB, wonach dem Reisenden im Falle des § 651 k Absatz 4 BGB oder aus anderen Gründen in Schwierigkeiten unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewährleisten ist, insbesondere durch

- Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung,
- Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und
- Unterstützung bei der Suche nach anderen Reismöglichkeiten.

Dabei bleibt § 651 k Absatz 3 unberührt.

9.4 Gepäckverlust und Gepäckverspätung

Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich den Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchsverlustes. Schäden oder Zustellverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend und unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensersatzanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadenanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tage nach Aushändigung, zu erstatten. Im übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

9.5 Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Veranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der vom Veranstalter mitgeteilten Frist erhält.

9.6 Schadensminderungspflicht / Mitwirkungspflicht

Nach Erhalt der Reisebestätigung ist der Kunde verpflichtet zu überprüfen, ob die in der Reiseanmeldung und Reisebestätigung angegebenen Namen, Vornamen, ggf. Titel sowie das Geburtsdatum identisch mit der maschinenlesbaren Zeile im Personalausweis oder Reisepass übereinstimmen. Bei Abweichungen ist der Veranstalter unverzüglich nach Erhalt der Reisebe-

stätigung zu informieren. Auch bloße Namensänderungen werden von den Fluggesellschaften als Umbuchung, verbunden mit hohen Kosten, behandelt. Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht sind eventuell entstehende Mehrkosten durch den Kunden zu tragen. Der Kunde hat den Eintritt eines Schadens möglichst zu verhindern und eingetretene Schäden gering zu halten.

§ 10 Haftung / Beschränkung der Haftung

10.1 Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

10.2 Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Kurbehandlungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reisebeschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelnden Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Veranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651 b, 651 c, 651 w und 651 y BGB bleiben hierdurch unberührt. Der Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich war.

10.3 Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann der Veranstalter sich hierauf berufen.

§ 11 Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung und Abtretung

11.1 Ansprüche verjähren gemäß § 651 i Abs. 3 BGB nach zwei Jahren. Die Verjährung nach Ziffer 11. beginnt jeweils mit dem Tage, an dem die Reise dem Verträge nach enden sollte.

§ 12 Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

12.1 Der Veranstalter wird den Reisenden über allgemeine Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss unterrichten.

12.2 Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter schuldhaft, unzureichend oder falsch informiert hat.

12.3 Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Veranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

§ 13 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung aller personenbezogenen Daten erfolgen nach den geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Es werden nur solche persönlichen Daten erhoben, verarbeitet und an Partner weitergeleitet, die zur Abwicklung der Reise notwendig sind.

§ 14 Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Sollte der Reisevertrag die Beförderung mit dem Flugzeug beinhalten, wird der Reisende bei Buchung über die Identität und den Namen des ausführenden Luftfahrtunternehmens sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen informiert. Sollte die Identität des Luftfahrtunternehmens zum Zeitpunkt der Buchung der Reise noch nicht feststehen, so wird dem Reisenden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften genannt, die wahrscheinlich den Flug bzw. die Flüge durchführen und der Reisende wird unverzüglich informiert werden, sobald diese endgültig feststeht. Wechselt die dem Reisenden mitgeteilte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich über den Wechsel informieren. Der Veranstalter muss alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so schnell wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot ist auf folgender Seite abrufbar: ec.europa.eu/transport/home

§ 15 Allgemeines

15.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.

15.2 Es gilt deutsches Recht mit der Maßgabe, dass falls der Kunde seinen gewöhnlichen Sitz im Ausland hat nach Art. 6 Abs. 2 der Rom-Verordnung - I auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts genießt, das ohne diese Klausel anzuwenden wäre. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passiv-Prozesse, ist der Sitz des Reiseveranstalters. Beides gilt nur dann nicht, wenn internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben.

15.3 Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranstalter nicht verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Der Veranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Die Kontaktdaten der zuständigen Stelle lauten:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, Telefon +49 785179579 40, Telefax: +49 785179579 41
Internet: verbraucher-schlichter.de, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

Der Reiseveranstalter weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr>

Diese Reisebedingungen und Hinweise gelten für den Reiseveranstalter SZ-Reisen & Service GmbH, Ostra-Allee 18-20, 01067 Dresden, HRB 28367, info@sz-reisen.de

Gültig für Vertragsabschlüsse seit dem 20.07.2020.